

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über die Aufhebung bzw. Verkürzung der Sperrzeiten für
Gaststätten, öffentliche Vergnügungsstätten und Kirmesveranstaltungen
in der Stadt Paderborn
vom 25.11.1996, gültig bis 27.03.2013

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) vom 20.04.1971 (GV NW S. 119) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Paderborn vom 07.11.1996 für das Gebiet der Stadt Paderborn verordnet:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar jeden Jahres aufgehoben und der Beginn der Sperrzeit in jedem Jahr

in den Nächten der Karnevalszeit vom Donnerstag zum Freitag (Weiberfastnacht) bis zur Nacht vom Rosenmontag zum Fastnachtstienstag und

in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai

auf 04.00 Uhr,

während der Liborikirmes samstags und sonntags auf 03.00 Uhr und montags bis freitags auf 02.00 Uhr

festgesetzt.

§ 2

Für die Lunapark-, die Libori- und die Herbstlibori-Kirmes wird der Beginn der Sperrzeit auf 23.00 Uhr festgesetzt.

Der Lunapark beginnt am Sonnabend vor dem vorletzten Sonntag im April. Die Libori-Kirmes beginnt am Sonnabend nach dem 23. Juli. Fällt der 23. Juli auf einen Sonnabend, so beginnt die Kirmes an diesem Tag; fällt er auf einen Sonntag, so beginnt sie am 22. Juli. Die Herbst-Libori-Kirmes beginnt am Sonnabend vor dem vorletzten Sonntag im Oktober.

Die Veranstaltungen dauern jeweils 9 Tage.

§ 3

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verkürzung der Sperrzeit (Überschreitung der Sperrstunde) ist gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465) eine ordnungswidrige Handlung, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

frühere Fassung